

Geschäftsordnung des Beirates der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen vom 01.03.2005^(Fn 1)

Der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen hat in seiner Sitzung am 01.03.2005 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Einberufung des Beirates

- (1) Der Beirat wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 7 Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung am 9. Kalendertag vor dem Sitzungstag zur Post gegeben wird. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden.
- (2) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nicht öffentlichen Teil. Die Öffentlichkeit ist in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden; diese sollten den Beiratsmitgliedern mindestens 3 Kalendertage vor Sitzungsbeginn vorliegen.
Der Einladung sollen die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erforderlichen Beratungsunterlagen beigelegt werden; sie können in Ausnahmefällen nachgereicht werden.
- (3) Die stellvertretenden Beiratsmitglieder erhalten zu ihrer Information ebenfalls eine Ausfertigung der Sitzungsunterlagen.

§ 2 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Beiratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Naturschutzbeirates verpflichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, hat es unverzüglich seine Vertreterin oder seinen Vertreter zu benachrichtigen und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die Schriftführerin oder den Schriftführer zu verständigen. Diese Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (2) Der Vertreter der unteren Naturschutzbehörde nehmen an den Sitzungen teil. Vertreter der höheren Naturschutzbehörde können an den Sitzungen teilnehmen. Vertreter anderer Behörden können zu bestimmten Beratungspunkten hinzugezogen werden.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes teilnehmende Beiratsmitglied persönlich einträgt.

§ 3 Behandlung von Vorlagen und Anträgen

- (1) Beschlüssen des Beirates muss eine Vorlage oder ein Antrag zugrunde liegen. Anträge dürfen sich nur auf Angelegenheiten beziehen, die zum Aufgabenbereich des Beirates bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen gehören.
- (2) Anträge zu Punkten der Tagesordnung können von Beiratsmitgliedern und Stellvertretern eingebracht werden. Sie müssen eine Begründung sowie einen Beschlussvorschlag im Wortlaut enthalten und spätestens bis 9.00 Uhr des dritten Werktages vor dem Sitzungstag des Beirates schriftlich vorliegen. Anträge sind an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu richten; gleichzeitig ist der Schriftführerin oder dem Schriftführer eine Abschrift zuzuleiten.

- (3) Jeder Antrag ist von der Antragstellerin oder vom Antragsteller oder einem von ihr oder ihm bevollmächtigten Beiratsmitglied als Berichterstatterin oder Berichterstatter vorzutragen und zu begründen. Vorlagen sind von der Schriftführerin oder vom Schriftführer oder einem von ihr oder ihm Beauftragten vorzutragen und zu begründen.

§ 4 Zurücknahme von Anträgen, Abänderungsanträge, Gegenanträge, erneute Anträge

- (1) Jeder Antrag kann durch die Antragstellerin oder den Antragsteller bis zum Beginn der Abstimmung zurückgenommen oder abgeändert werden. Der Antrag kann bis zu diesem Zeitpunkt auch durch ein anderes Mitglied als eigener Antrag (erneut) eingebracht werden.
- (2) Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (3) Ist ein Abänderungsantrag gestellt, so ist hierüber vor der Entscheidung in der Sache selbst abzustimmen.
- (4) Bei verschiedenartigen Anträgen, die den gleichen Gegenstand betreffen, wird über denjenigen Antrag zuerst abgestimmt, dessen Inhalt die weitest gehenden Auswirkungen hat. In Zweifelsfällen entscheidet die Beiratsvorsitzende oder der Beiratsvorsitzende.
- (5) Über einen etwaigen Gegenantrag wird vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt.
- (6) Abgelehnte oder durch Übergang zur Tagesordnung erledigte Anträge dürfen nicht vor Ablauf von 4 Monaten, frühestens aber zur übernächsten Sitzung erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (7) Über Vorlagen der Verwaltung darf nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzung hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende festzustellen, ob der Beirat ordnungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig ist.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat die Sitzung aufzuheben, wenn festgestellt worden ist, dass der Beirat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende sofort die danach erforderlichen Feststellungen zu treffen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder und ihrer Vertreter

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Naturschutzbeirates sind in dem als Anlage beigefügten Merkblatt aufgeführt. Das Merkblatt ist Bestandteil dieser Geschäftsordnung.

§ 7 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Beirates sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit der Sitzungen kann gemäß § 70 Abs. 3 LNatSchG NRW durch Beschluss des Naturschutzbeirates ausgeschlossen werden, wenn es das öffentliche Wohl oder die Wahrung schutzwürdiger Interessen erfordert. Die Öffentlichkeit ist stets ausgeschlossen bei der Behandlung von Angelegenheiten, die dem Datenschutz unterliegen. Die stellvertretenden Beiratsmitglieder können an den nicht

öffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen.

- (2) Die Redaktionen der im Kreisgebiet erscheinenden Zeitungen sollen eine Einladung zu den Sitzungen erhalten. Die überregionale Presse kann eingeladen werden.
- (3) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen oder Beifall und Missbilligungen zu äußern. Weiterhin ist ihnen die Mitnahme von Plakaten, Transparenten usw. in den Sitzungssaal nicht gestattet.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann Zuhörerinnen oder Zuhörer, die die Verhandlung stören, ausschließen. Sie oder er kann die Sitzung aussetzen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 8 Tagesordnung

- (1) Die Beiratsvorsitzende oder der Beiratsvorsitzende setzt nach Benehmen mit der Schriftführerin oder dem Schriftführer die Tagesordnung einer Beiratssitzung fest.
Vorschlagsberechtigt für die Benennung von Punkten zur Tagesordnung sind jedes Beiratsmitglied und die Verwaltung. Vorschläge für die Tagesordnung müssen spätestens am 15. Werktag vor dem Sitzungstag bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vorliegen; der Schriftführerin oder dem Schriftführer ist sofort eine Durchschrift zu übersenden.
- (2) Die auf die Tagesordnung gesetzten Punkte werden der Reihe nach behandelt. Der Beirat kann die Reihenfolge durch Beschluss ändern, verwandte Punkte miteinander verbinden und einzelne Punkte von der Tagesordnung absetzen.

§ 9 Dringlichkeitsanträge

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann diese in der Sitzung des Naturschutzbeirates durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Über die Dringlichkeit entscheidet der Beirat.
- (2) Dringlichkeitsanträge der in Absatz 1 genannten Art können von einzelnen Beiratsmitgliedern mit Unterstützung von 3 weiteren Beiratsmitgliedern schriftlich in der Sitzung eingebracht werden. Ihre besondere Dringlichkeit ist durch den Antragsteller zu begründen.

§ 10 Mitteilungen und Anfragen

- (1) (1) Mitteilungen und Anfragen werden in der Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen und Anfragen“ behandelt.
- (2) Bei Mitteilungen ist eine mündliche Unterrichtung ausreichend. In der Niederschrift ist auf die Mitteilung hinzuweisen.
- (3) Jedes Beiratsmitglied ist berechtigt, Anfragen, die sich aus der Aufgabenstellung des Beirates ergeben, an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu richten. Sie müssen spätestens bis 9.00 Uhr des dritten Werktages vor dem Sitzungstag des Beirates der Beiratsvorsitzenden oder dem Beiratsvorsitzenden schriftlich vorliegen; gleichzeitig ist der Schriftführerin oder dem Schriftführer eine Abschrift zuzuleiten.
- (4) Anfragen werden mündlich ohne Erörterung in der Sitzung beantwortet. Die Anfragende oder der Anfragende erhält auf Wunsch nach der Beantwortung das Wort zu zwei Zusatzfragen. An die

Beantwortung der Anfrage kann sich eine Beratung der Anfrage anschließen, sofern der Beirat zustimmt.

- (5) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, weil der Fragestellerin oder dem Fragesteller nach ihrer oder seiner Erklärung eine vorherige Fragestellung aus triftigen Gründen nicht möglich war, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn die Befragte oder der Befragte sich hierzu in der Lage sieht. Anderenfalls sind derartige Anfragen in der nächsten Sitzung des Naturschutzbeirates zu beantworten, wenn nicht die Anfragende oder der Anfragende sich mit einer schriftlichen Antwort einverstanden erklärt.
- (6) Die Beiratsvorsitzende oder der Beiratsvorsitzende kann die Beantwortung von Anfragen auf die Tagesordnung der nächsten Beiratssitzung verweisen.

§ 11 Vorsitz und Verhandlungsleitung

- (1) Die Beiratsvorsitzende oder der Beiratsvorsitzende leitet die Sitzungen. Sind sie oder er und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter verhindert, den Vorsitz zu führen, so wählt der Naturschutzbeirat unter Leitung des ältesten Beiratsmitgliedes ohne Aussprache aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (2) Jedes Beiratsmitglied darf das Wort nur ergreifen, wenn es sich zuvor gemeldet und die Vorsitzende oder der Vorsitzende ihm das Wort erteilt hat.
Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Beiratsmitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende über die Reihenfolge. Die Rednerin oder der Redner darf nur die zur Beratung anstehende Sache erörtern. Antragstellern und Berichterstatlern ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Sie oder er kann jederzeit außerhalb der Rednerfolge das Wort ergreifen. Will sie oder er einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt sie oder er für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.
- (4) Den Vertretern der Verwaltung ist auf ihren Wunsch auch außerhalb der Rednerfolge das Wort zu erteilen.
- (5) Der Naturschutzbeirat kann nach Aufruf und vor Beginn der Beratung eines Tagesordnungspunktes auf Antrag beschließen, die Dauer der Aussprache und die Redezeit zu begrenzen. Er kann ferner beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt wird.
- (6) Werden von der Rednerin oder vom Redner Schriftsätze verlesen und sollen sie in die Niederschrift aufgenommen werden, so sind diese für die Niederschrift zur Verfügung zu stellen.
- (7) Sind alle Wortmeldungen zu einem Tagesordnungspunkt erfolgt, so erklärt die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Aussprache für beendet.
- (8) Unmittelbar vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des Antrages zu verlesen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.
- (9) (9) Film- und Tonbandaufnahmen dürfen in der Sitzung nur mit Genehmigung des Naturschutzbeirates gemacht werden. Jede Sitzungsteilnehmerin oder jeder Sitzungsteilnehmer

kann der Aufzeichnung ihrer oder seiner Ausführungen widersprechen. Über die Verwendung zu anderen als zu Zwecken der Niederschrift beschließt ebenfalls der Naturschutzbeirat.

§ 12 Abstimmung und Wahlen

- (1) Über jede Vorlage und über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Jedes Beiratsmitglied kann vor der Abstimmung über einen Beschlussvorschlag dessen Teilung beantragen. Über die Teilung entscheidet der Naturschutzbeirat.
- (2) Für Abstimmungen gilt folgende Reihenfolge:
 - a) Ergänzungen und Abänderung der Tagesordnung
 - b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung
 - c) Aufhebung der Sitzung
 - d) Unterbrechung der Sitzung
 - e) Vertagung
 - f) Schluss der Aussprache
 - g) Schluss der Rednerliste
 - h) Begrenzung der Zahl der Redner
 - i) Begrenzung der Worterteilung
 - j) Begrenzung der Dauer der Redezeit
 - k) Begrenzung der Dauer der Aussprache
 - l) zur Sache.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Heben der Hand, stillschweigende Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen. Bestehen Unklarheiten oder verlangt es ein Beiratsmitglied, so ist zu zählen. Dabei sind die Ja-Stimmen, die Nein-Stimmen und die Stimmenthaltungen zu ermitteln.
- (4) Geheim wird abgestimmt, wenn mindestens 3 Beiratsmitglieder dies verlangen. Geheim wird durch Abgabe von Stimmzetteln abgestimmt.
- (5) Auf Antrag von mindestens 3 Beiratsmitgliedern ist namentlich abzustimmen. Namentlich muss abgestimmt werden, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die Schriftführerin oder der Schriftführer darauf aufmerksam machen, dass dem Kreis infolge des Beschlusses ein Schaden entstehen kann.
Die namentliche Abstimmung geschieht durch Aufruf eines jeden Beiratsmitgliedes und Abgabe der Stimme zur Niederschrift.
- (6) Wird sowohl geheime als auch namentliche Abstimmung verlangt, hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (7) Bei Wahlen wird geheim durch Abgabe von Stimmzetteln abgestimmt.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung und zum Verfahrensablauf

- (1) Zur Geschäftsordnung muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zweimal einer Rednerin oder einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Die Redezeit soll dabei 3 Minuten nicht überschreiten. Bei Verstößen soll ihr oder ihm das Wort entzogen werden.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung und auf Übergang zur Tagesordnung können außer der Reihe

gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung eine Rednerin oder ein Redner für und eine Rednerin oder ein Redner gegen den Antrag zu hören.

- (3) Wird ein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung angenommen, so gilt der Tagesordnungspunkt als erledigt; wird er abgelehnt, so darf er im Laufe der Beratung dieses Tagesordnungspunktes in dieser Sitzung nicht wiederholt werden.
- (4) In entsprechender Weise wird über Anträge auf Schluss der Aussprache oder Schluss der Rednerliste abgestimmt mit der Maßgabe, dass solche Anträge nur von einem Beiratsmitglied gestellt werden können, das noch nicht zur Sache gesprochen hat; die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat zuvor die Namen der Redner, die ums Wort gebeten hatten, aber noch nicht zu Wort gekommen waren, zu verlesen.
- (5) Vertagungsanträge sind wie Anträge auf Schluss der Aussprache zu behandeln.
- (6) Sind alle Wortmeldungen erledigt, so erklärt die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen. Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 14 Verletzung der Ordnung

- (1) Wer von der Sache abschweift, kann von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zur Sache und im Wiederholungsfall zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung „zur Ordnung zu rufen“, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Naturschutzbeirat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Beim 3. Ordnungsruf in einer Sitzung kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Rednerin oder dem Redner das Wort entziehen. Einer Rednerin oder einem Redner, der oder dem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder zu erteilen. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Naturschutzbeirat die Ordnungsmaßnahme für gerechtfertigt hält.
- (4) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.

§ 15 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Entsteht im Naturschutzbeirat störende Unruhe, so kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann. Kann sich die Vorsitzende oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er ihren oder seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen.

§ 16 Persönliche Erklärungen

- (1) Zur tatsächlichen Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.

- (2) Die Redezeit soll in diesem Fall 3 Minuten nicht überschreiten.

§ 17 Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Beirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
- a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der an der Sitzung Beteiligten und auf Verlangen eines Beiratsmitgliedes die Tagesordnungspunkte, bei deren Behandlung es an Abstimmung oder Wahlen nicht teilgenommen hat,
 - c) die Tagesordnungspunkte, die Anträge, die zur Abstimmung gestellt wurden, den Wortlaut der Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen,
 - d) die Beiratsmitglieder, die gemäß § 6 der Geschäftsordnung (siehe Merkblatt) an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
 - e) bei Abstimmungen und Wahlen:
 - aa) das Abstimmungsergebnis,
 - bb) auf Verlangen eines Beiratsmitgliedes das Stimmenverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen,
 - cc) bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber,
 - f) den wesentlichen Inhalt der Antwort auf Anfragen, soweit die Antwort nicht schriftlich vorliegt,
 - g) die Ordnungsmaßnahmen.
- (3) Die Niederschrift ist
- a) den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Naturschutzbeirates
 - b) der Landrätin oder dem Landrat
 - c) den Fraktionsvorsitzenden der Fraktionen des Kreistages und
 - d) den Fraktionen des Kreistages
zuzuleiten.
- (4) Werden gegen die Niederschrift innerhalb einer Woche nach dem Tage der Absendung keine Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt. Einwendungen gegen die Niederschrift sind der Schriftführerin oder dem Schriftführer schriftlich zuzuleiten. Sind Einwendungen nicht durch Erklärung der Schriftführerin oder des Schriftführers oder durch eine Berichtigung des Protokolls, die der Unterschriften der im Absatz 1 genannten Personen bedarf, zu beheben, so entscheidet der Naturschutzbeirat in der nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

§ 18 Schriftführung

Schriftführerin oder Schriftführer ist die technische Dezernentin oder der technische Dezernent der Kreisverwaltung; bei ihrer oder seiner Verhinderung die Leiterin oder der Leiter des für die untere Naturschutzbehörde zuständigen Amtes.

§ 19 Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung

Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind dem Beirat bekannt zu geben und alsdann bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

Viersen, den 01.03.2005

Sennert
Beiratsvorsitzender

Fußnoten

(Fn 1) Redaktionelle Anpassung (Landschaftsbehörde geändert in Naturschutzbehörde, Landschaftsgesetz geändert in Naturschutzgesetz) mit Stand vom 06.09.2021.

Anlage**zu § 6 der Geschäftsordnung des Beirates bei der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Viersen vom 01.03.2005****Rechtliche Stellung und Pflichten der Mitglieder und stellv. Mitglieder des Beirates bei der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Viersen**

0 Rechtliche Stellung

0.1.1 Zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft ist gemäß § 11 des Landschaftsgesetzes NRW - LG - ¹⁾ bei der unteren Landschaftsbehörde ein Beirat zu bilden. Der Beirat soll bei Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft mitwirken und dazu

- den zuständigen Behörden und Stellen Vorschläge und Anregungen unterbreiten
- der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele von Landschaftspflege und Naturschutz vermitteln und
- Fehlentwicklungen in der Landschaft entgegenwirken.

0.1.2 Aus dem im Landschaftsgesetz (§ 11 Abs. 1 LG) verankerten Auftrag an die Beiräte folgt, dass die Vertretung der Belange von Natur und Landschaft "unabhängig" zu erfolgen hat und dass die Mitgliedschaft im Beirat keine Interessenvertretung für die Organisationen darstellt, von denen die Mitglieder vorgeschlagen wurden.

0.2.1 Die Mitgliedschaft im Beirat ist eine "ehrenamtliche Tätigkeit" für den Kreis Viersen (§ 11 Abs. 6 LG).

0.2.2 Die Einwohner einer kreisangehörigen Gemeinde sind nach § 24 der Kreisordnung NRW - KrO NRW - ²⁾ in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW - GO NRW - ³⁾ zu einer nebenberuflichen vorübergehenden Tätigkeit (ehrenamtliche Tätigkeit) für den Kreis verpflichtet, und zwar unter den gleichen Voraussetzungen und mit den gleichen Folgen wie in der Gemeinde. Daraus ergibt sich für jeden Kreiseinwohner die Pflicht zur Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit, es sei denn, dass ein wichtiger Grund zur Ablehnung (§ 29 Abs. 1 GO NRW, § 24 KrO NRW) vorliegt.

1. Verschwiegenheitspflicht - § 30 GO NRW -

1.1 Ein Mitglied des Landschaftsbeirates hat, auch nach Beendigung seiner Tätigkeit, über die ihm dabei bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben, vom Kreistag beschlossen oder von der Landrätin oder vom Landrat angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren. Wer diese Pflichten verletzt, kann zur Verantwortung gezogen werden. Der Kreistag kann gegen das Landschaftsbeiratsmitglied ein Ordnungsgeld bis zu 250,- € und für jeden Fall der Wiederholung bis zu 500,- € festsetzen.

1.2 Zu den Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich sind, rechnen insbesondere Angelegenheiten, deren Mitteilung an andere dem Gemeinwohl oder einem berechtigten Interesse einzelner Personen zuwiderlaufen würde. Hierzu gehören u.a.

- die Vorbereitung interner Planungen, insbesondere, wenn diese Planungen wertverändernde Auswirkungen auf Grundstücke haben,
- personengeschützte Daten, die unter die Vorschriften des Datenschutzes fallen,
- die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen,
- Verträge oder Verhandlungen mit Dritten,

- Angelegenheiten, deren Geheimhaltung besonders vorgeschrieben ist (z.B. Planung von militärischen Anlagen und Anlagen der zivilen Verteidigung) und
- sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung im Interesse des Kreises geboten erscheint.

In den letztgenannten Fällen wird die Geheimhaltung einer bestimmten Angelegenheit durch die Landrätin oder den Landrat angeordnet. Dies gilt auch für sämtliche Beratungen, zu denen der Landschaftsbeirat insgesamt oder einzelne Mitglieder des Landschaftsbeirates hinzugezogen werden, mit Ausnahme der in öffentlicher Sitzung beratenen Angelegenheiten.

- 1.3 Die Mitglieder des Landschaftsbeirates sind verpflichtet, schriftliche Unterlagen, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, auch im häuslichen Bereich so zu sichern, dass sie vor Zugriffen Dritter geschützt sind. Sollten hierzu keine oder nur unzureichende Möglichkeiten bestehen, können diese Unterlagen nach Beschlussfassung oder Kenntnisnahme der Kreisverwaltung zurückgegeben werden.
- 1.4 Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfaßt auch das Verbot, die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten unbefugt zu verwerthen. Dies gilt insbesondere, wenn sie den Verpflichteten in nicht-öffentlicher Sitzung oder außerhalb von Sitzungen, z.B. bei internen Beratungen in der Verwaltung, zur vertraulichen Kenntnis gelangt sind. Verboten ist auch die Weitergabe vertraulicher Angelegenheiten an Dritte, damit diese sie weitergeben können. So verstößt insbesondere eine Berichterstattung an die Presse über Beratungen und Mitteilungen, die nicht im öffentlichen Teil einer Landschaftsbeiratssitzung erfolgen bzw. vorgetragen werden oder über vertrauliche Besprechungen mit der Verwaltung gegen die Pflicht zur Verschwiegenheit.
- 1.5 Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Landschaftsbeirates vertritt gem. § 11 Abs. 7 LG den Beirat gegenüber der Öffentlichkeit. Sie oder er ist berechtigt, im Auftrag und im Namen des Beirates sich unmittelbar durch Pressemitteilungen und Pressekonferenzen an die Öffentlichkeit zu wenden. Den sonstigen Mitgliedern des Landschaftsbeirates steht dieses Recht nicht zu. Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, dürfen der Öffentlichkeit nicht mitgeteilt werden.
- 1.6 Voraussetzung für die Pflicht zur Verschwiegenheit ist, dass die Angelegenheit der oder dem Betreffenden durch ihre oder seine ehrenamtliche Tätigkeit bekanntgeworden ist. Auf privat erlangte Kenntnisse bezieht sich die Verschwiegenheitspflicht gem. § 30 GO NRW nicht, jedoch kann sich eine Pflicht zur vertraulichen Behandlung in diesen Fällen möglicherweise aus der allgemeinen Treuepflicht (§ 32 Abs. 2 GO NRW) ergeben, wenn etwa durch die Mitteilung an Dritte für den Kreis ein Schaden entstehen würde. Gegenüber der staatlichen Aufsichtsbehörde des Kreises, der Bezirksregierung Düsseldorf, besteht eine Pflicht zur Verschwiegenheit nicht, da die staatlichen Aufsichtsbehörden sich gemäß § 118 GO NRW/ § 57 KrO NRW jederzeit über die Angelegenheiten des Kreises unterrichten können. Dies gilt jedoch nicht für die Beiräte bei der höheren und obersten Landschaftsbehörde, da diese keine staatlichen Aufsichtsbehörden im Sinne von § 118 GO NRW sind.
- 1.7 Aus der Verschwiegenheitspflicht für ehrenamtlich Tätige folgt auch, dass sie über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtliche Aussagen oder Erklärungen abgeben dürfen. Zuständige Stelle für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist bei den vom Kreis zu ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen der Kreistag (§ 32 Abs. 5 GO NRW).

2. Ausschließungsgründe - § 31 GO NRW -

- 2.1 Die oder der zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit Berufene darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit
1. ihr oder ihm selbst,
 2. einem ihrer oder seiner Angehörigen,
 3. einer von ihr oder ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person
- einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Angehörige im Sinne der Ziffer 2 sind

1. die Ehegattin oder der Ehegatte,
2. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie sowie durch Annahme als Kind verbundene Personen,
3. Geschwister,
4. Kinder der Geschwister,
5. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
6. Geschwister der Eltern.

Die unter den Nummern 1, 2 und 5 genannten Personen gelten nicht als Angehörige, wenn die Ehe rechtswirksam geschieden oder aufgehoben ist.

- 2.2 Die Mitglieder des Landschaftsbeirates stehen durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in einem öffentlichen Treueverhältnis zum Kreis. Der oben genannten Bestimmung liegt der Gedanke zugrunde, dass die Betroffene oder der Betroffene in einem Interessenkonflikt befangen ist, wenn die Entscheidung ihr oder ihm oder ihr oder ihm nahestehenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Sinn der Vorschrift ist es, den "bösen Schein" einer unzulässigen Einflußnahme zugunsten eigennütziger Belange zu vermeiden und die Sauberkeit, Unparteilichkeit und Uneigennützigkeit zu gewährleisten.

Ohne dass ein Widerstreit der Interessen bereits vorliegt oder nachgewiesen wäre, führt schon die Möglichkeit eines unmittelbaren Vor- oder Nachteils durch die zu treffende Entscheidung zum Ausschluss.

- 2.3 Ein Mitglied des Landschaftsbeirates ist von der Beratung auch dann ausgeschlossen, wenn die Entscheidung einer von ihr oder ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Kraft Gesetzes vertreten werden z.B. Kinder von ihren Eltern oder Mündel vom Vormund. Weitere Fälle sind z.B. die gesetzliche Vertretung eines Vereins oder einer AG durch den Vorstand oder der GmbH durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer. Kraft Vollmacht kann eine Architektin oder ein Architekt für eine Bauwillige oder einen Bauwilligen ein Baugesuch einreichen oder einen aufgrund einer Genehmigungsaufgabe erforderlichen Rekultivierungsplan erstellen und der Verwaltung zur Genehmigung vorlegen.

- 2.4 Das Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn das Beiratsmitglied
1. bei einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist und nach den tatsächlichen Umständen, insbesondere der Art seiner Beschäftigung, ein Interessenwiderstreit anzunehmen ist,
 2. Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichgelagerten Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, sie oder er gehört den genannten Organen als Vertreter oder auf Vorschlag des Kreises an,

3. in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- 2.5 Gemäß § 31 Abs. 3 GO NRW gelten die Vorschriften über die Ausschließungsgründe u.a. nicht, wenn der Vorteil oder Nachteil nur darauf beruht, dass Beiratsmitglieder einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehören, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.
- 2.6 Die Ausschließungsgründe gelten gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW auch, wenn das Beiratsmitglied bei einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist (siehe auch 2.4). Ein Interessenwiderstreit kann bei Personen vorliegen, die sich aufgrund eines Dienst- und Arbeitsverhältnisses in abhängiger Stellung zu ihrer Dienstherrin oder ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber befinden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Betreffende oder der Betreffende in leitender Stellung oder in nachgeordneter Stellung beschäftigt ist. Die Vorschrift ist grundsätzlich auch anwendbar auf Angehörige des öffentlichen Dienstes, also Beamtinnen oder Beamte des Bundes, der Länder, der kommunalen Gebietskörperschaften und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes wird sich allerdings ein relevanter Interessenkonflikt nur ergeben können, wenn wirtschaftliche, also fiskalische Interessen der Anstellungskörperschaft auf dem Spiele stehen, die mit den Interessen der unteren Landschaftsbehörde oder des Kreises als Träger der Landschaftsplanung kollidieren. Weitere Voraussetzung ist, dass die zu treffende Entscheidung der Dienstherrin oder dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- 2.7 Wer nach § 31 GO NRW annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert vor Behandlung des jeweiligen Tagesordnungspunktes mitzuteilen. Beiratsmitglieder hätten diese Mitteilung grundsätzlich an die Landrätin oder den Landrat zu richten. Da die Landrätin oder der Landrat bei den Beiratssitzungen nicht anwesend ist, richten sie diese Mitteilung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Beirates. Ob Ausschließungsgründe tatsächlich vorliegen, entscheidet in Zweifelsfällen der Kreistag.
- 2.8 Liegt ein Ausschließungsgrund vor, hat das Beiratsmitglied den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- 2.9 Die Festsetzung eines Ordnungsgeldes bei Verstößen gegen das Mitwirkungsverbot ist - anders als bei Verstößen gegen die Verschwiegenheitspflicht gem. § 30 GO NRW - im Gesetz nicht vorgesehen, daher auch nicht zulässig.
3. Treuepflicht - § 32 GO NRW -
- 3.1 Beiratsmitglieder haben eine besondere Treuepflicht gegenüber dem Kreis, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Zusammenhang steht (§ 32 GO NRW). Dieser Gesetzesvorschrift liegt der Gedanke zugrunde, dass die Verwaltung von allen Einflüssen freigehalten werden soll, die eine objektive, unparteiische und einwandfreie Führung der Verwaltungsgeschäfte gefährden könnten. Ob die Voraussetzungen für die Treuepflicht im Sinne von § 32 GO NRW vorliegen, entscheidet der Kreistag.

- 3.2.1 Bei Vorliegen der Treuepflicht dürfen ehrenamtlich Tätige Ansprüche anderer gegen den Kreis nicht geltend machen, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln. Das Vertretungsverbot bezieht sich auf bürgerlich-rechtliche und öffentlich-rechtliche Ansprüche.
- 3.2.2 Unter "Geltendmachung" von Ansprüchen ist nicht nur die Prozessführung, sondern auch jede schriftliche oder mündliche außergerichtliche Vertretung von Ansprüchen anderer gegen den Kreis zu verstehen. So macht z.B. eine Landschafts-Ingenieurin oder ein Landschafts-Ingenieur, die oder der im Auftrage eines Rekultivierungspflichtigen einen Rekultivierungsplan einreicht, den Anspruch ihres oder seines Auftraggebers auf Erteilung der Genehmigung des Rekultivierungsplanes gegen den Kreis geltend, und zwar unabhängig davon, ob sie oder er lediglich die Antragsunterlagen einreicht oder ob sie oder er auch mit der Verwaltung über das geplante Vorhaben verhandelt. Unterzeichnet die Ingenieurin oder der Ingenieur neben der Bauherrin oder dem Bauherrn den Antrag, so tritt sie oder er dadurch noch nicht als Vertreterin oder Vertreter der Bauherrin oder des Bauherrn auf, sondern sie oder er erfüllt damit lediglich ihre oder seine Verpflichtung als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser. Auch die Anfechtung eines Verwaltungsaktes bei der Aufsichtsbehörde oder vor den Verwaltungsgerichten fällt unter die Treuepflicht des § 32 GO NRW. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vertretung unentgeltlich oder entgeltlich übernommen wird. Als Dritte sind sowohl natürliche als auch juristische Personen zu verstehen.
- 3.2.3 Von dem Vertretungsverbot werden in erster Linie die Angehörigen solcher Berufe betroffen, die die Vertretung fremder Interessen vor Behörden und Gerichten berufsmäßig betreiben (z.B. Architektinnen oder Architekten, Landschaftsingenieurinnen oder Landschaftsingenieure, Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte, Grundstücksmaklerinnen oder Grundstücksmakler usw.).
- 3.3 Die Geltendmachung von Ansprüchen anderer gegen den Kreis ist zulässig, wenn das Beiratsmitglied als gesetzlicher Vertreter handelt. Hierunter fällt z.B. die Geltendmachung von Ansprüchen der eigenen Kinder oder des Mündels aufgrund einer Bestellung zum Vormund, einer Pflegerin oder eines Pflegers, einer Testamentsvollstreckerin oder eines Testamentsvollstreckers, des Vorstandmitgliedes eines rechtsfähigen Vereins oder einer GmbH durch den Vorstand.
- 3.4 Die Treuepflicht für ehrenamtlich Tätige beschränkt sich auf die Ansprüche anderer gegen den Kreis - es sei denn, es liegt eine gesetzliche Vertretung vor -, bei denen der Auftrag zur Vertretung der Ansprüche anderer mit den speziellen Aufgaben der ehrenamtlichen Tätigkeit im Einzelfall im Zusammenhang steht.
- 3.5 Ein Verstoß gegen § 32 GO NRW kann durch ein Ordnungsgeld, wie es im Fall der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht (§ 30 GO NRW) möglich ist, nicht geahndet werden, da es hierzu an einer gesetzlichen Ermächtigung fehlt. Der Kreistag kann jedoch einen Verstoß gegen § 32 GO NRW förmlich feststellen.
-

Fundstellen:

- 1) Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG-) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV.NRW.2000 S. 568/ SGV.NRW.791)
- in der zur Zeit gültigen Fassung -
- 2) Kreisordnung für das Land NRW (KrO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994 S.646/ SGV.NRW.2021)
- in der zur Zeit gültigen Fassung –
- 3) Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994 S.666/ SGV.NRW.2023)
- in der zur Zeit gültigen Fassung -